

Zollinhaltsserklärungen zu Paketen und Wertkästchen nach fremden Ländern.

Wegen der den Paketen und Wertkästchen nach fremden Ländern beizugebenden **Zollinhaltsserklärungen** gelten folgende Bestimmungen.

1. Es sind zwei Formulare zu Zollinhaltsserklärungen eingeführt, nämlich:

- a) Formulare zu Zollinhaltsserklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelblichem) Papier,
- b) Formulare zu Zollinhaltsserklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

2. Zu den den Paketen und Wertkästchen nach fremden Ländern beizugebenden Zollinhaltsserklärungen sind im allgemeinen Formulare auf gewöhnlichem Papier zu verwenden; jedoch kann ein Exemplar der Zollinhaltsserklärungen (das für Zweck der Warenverkehrsstatistik bestimmte Doppel) auf einem grünen Formular ausgefertigt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und bei Wertkästchen muß vom 1. Januar 1907 ab ein Exemplar auf einem Formular von grüner Farbe ausgestellt sein.

In den Zollinhaltsserklärungen, gleichviel auf welchem Formular sie ausgestellt sind, genügen im allgemeinen folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Rohgewicht und Gesamtwert. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhaltes, Reingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warengattung, Wert jeder Warengattung usw.) sind nur in den Zollinhaltsserklärungen auf Formularen von gewöhnlichem Papier, und in diesen nur dann erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes solche Angaben vorschreiben.

Die Zollinhaltsserklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen; die Angaben brauchen mit den zugehörigen, für die ausländischen Behörden bestimmten Zollinhaltsserklärungen auf gewöhnlichem Papier nicht übereinzustimmen. Darüber, in welcher Sprache die Zollinhaltsserklärungen auf gewöhnlichem Papier auszustellen sind, über die Zahl der Zollinhaltsserklärungen und über die besonderen Zollvorschriften der fremden Länder wird am Postschalter Auskunft erteilt.

Für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltsserklärungen übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortung, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last.

Postsendungen nach Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina, sowie nach dem Fürstentum Lichtenstein brauchen künftig nur noch von einer Zollinhaltsserklärung begleitet zu sein.